



# Aufklärungspflicht bei Leitungsanästhesie

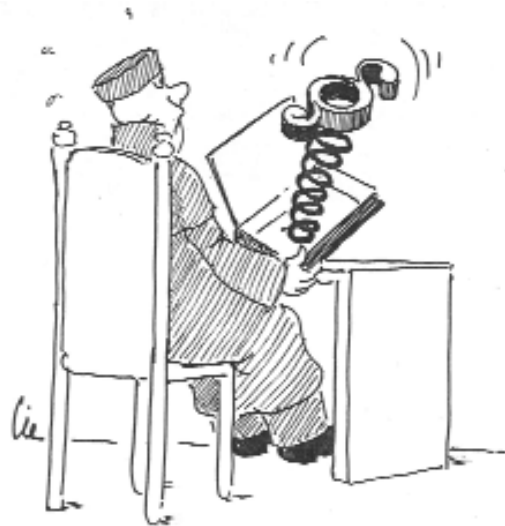
## Kriterien für die ärztliche Hinweispflicht

*In einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13.5.2004, Az. 5 U 41/03, hat das Gericht ausgeführt, dass der Zahnarzt vor Injektion eines Betäubungsmittels den Patienten auch über sehr seltene Risiken aufklären muss, wenn sie bei ihrer Verwirklichung die Lebensführung schwer belasten und trotz ihrer Seltenheit für den Eingriff spezifisch sind.*

Der Kläger befand sich bereits seit längerer Zeit bei dem Beklagten in Behandlung. Um die Füllung eines Molaren zu erneuern, wurde dem Kläger durch den Beklagten ein Betäubungsmittel gespritzt. Der Einstich oder die Leitungsanästhesie führte zu einer erheblichen und dauerhaften Schädigung des nervus lingualis des Klägers. Diese Schädigungen stellten sich als persistierende Beschwerden und Ausfälle im Bereich der Injektionsstelle und der rechten Zungenhälfte dar.

### **Spezifisch mit dem Eingriff verbundenes Risiko ist entscheidend**

Eine Aufklärung über die Risiken einer Leitungsanästhesie hatte nicht stattgefunden. Das OLG Koblenz führt in seiner Entscheidung aus, dass über extrem seltene Risiken, die zudem nicht zu einer dauerhaften Schädigung des Patienten führen können, nicht aufgeklärt werden muss. Sind jedoch Dauerschäden zu besorgen, kann es im Rahmen der stets erforderlichen Grundaufklärung auch geboten sein, den Patienten über sehr seltene Risiken zu informieren, wenn sie bei ihrer Verwirklichung die Lebensführung schwer belasten und trotz ihrer Seltenheit für den Eingriff spezifisch und für den Laien überraschend sind. *Entscheidend für die ärztliche Hinweispflicht sei nicht ein bestimmter Grad der Risikodichte, insbesondere nicht eine bestimmte Statistik. Maßgebend sei vielmehr, ob das betreffende Risiko dem Eingriff spezifisch*



*anhaltet und es bei seiner Verwirklichung die Lebensführung des Patienten besonders belastet. Da eine Schädigung oder gar Durchtrennung des nervus lingualis je nach Alter, Beruf und sozialer Stellung des Patienten die Lebensführung erheblich beeinträchtigen kann, hält der Senat eine Aufklärung über dieses äußerst seltene, jedoch schwerwiegende Risiko für unerlässlich.*

### **Unterlassene Aufklärung auch bei früheren Eingriffen des Patienten**

Dem Einwand des Beklagten, der Kläger habe schon bei vorhergehenden Zahnbehandlungen gegen die jeweils erfolgte Leitungsanästhesie keine Einwände erhoben, ist das OLG nicht gefolgt. Das Gericht führt in seiner Entscheidung aus, dass, auch wenn der Patient in Unkenntnis eines bestimmten Risikos eine ärztliche Maßnahme wiederholt habe vornehmen lassen, bei ihm keinerlei Problembewusstsein bestehe, wenn das Risiko sich bei den jeweiligen Eingriffen nicht verwirklicht habe.

Die Auffassung, das Einverständnis mit den früheren folgenlosen Eingriffen indiziere die Einwilligung in die fehlgeschlagene Maßnahme, wäre nur dann tragfähig, wenn den früheren Betäubungen eine ordnungsgemä-



ße Risikoaufklärung vorausgegangen wäre. Nur dann kann von einer hypothetischen Einwilligung ausgegangen werden. Bei dem zu entscheidenden Fall war der Kläger jedoch auch bei bereits früheren Leitungsanästhesien nicht aufgeklärt worden.

Da der Kläger geltend gemacht hat, dass er sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung gegen eine Leitungsanästhesie entschieden hätte, war der ärztliche Eingriff nicht von der Einwilligung des Klägers gedeckt und damit rechtswidrig. Wegen der dauerhaft fortbestehenden Schädigung des nervus lingualis wurde der Beklagte verurteilt, an den Klä-

ger ein Schmerzensgeld zu zahlen. Etwaige Schadensersatzansprüche waren verjährt.

### **Bedeutung der OLG-Entscheidung**

Nach dieser Entscheidung des OLG Koblenz muss immer dann über das Risiko einer Leitungsanästhesie aufgeklärt werden, wenn eine Schädigung des nervus lingualis je nach Alter, Beruf und sozialer Stellung des Patienten die Lebensführung erheblich beeinträchtigen kann.

Susanne Ottmann-Kolbe,  
Rechtsanwältin,  
Rechtsabteilung der BLZK

# Privatrezept-Vordrucke und Pharmazentralnummer (PZN)

## *Vorsicht bei Offerten von Druckereien!*

*Dass Apotheken auf „GKV-Rezepten“ bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln die sog. Pharmazentralnummer (PZN) aufdrucken müssen, ist bekannt. Seit kurzem werden von Druckereien aber auch speziell gestaltete Privatrezept-Vordrucke zum Aufbringen der PZN durch die Apotheke auf einem gesonderten Feld des Vordrucks angeboten. Doch Achtung: Die Verwendung solcher Privatrezept-Vordrucke ist für die Zahnarztpraxis nicht verpflichtend!*

**D**ie PZN ist im GKV-Bereich in § 300 SGB V angesprochen. Nach der dortigen Regelung sind die Apotheken verpflichtet, bei Abgabe von Fertigarzneimitteln für Versicherte die PZN maschinenlesbar auf das für die vertrags(zahn)ärztliche Versorgung verbindliche Verordnungsblatt zu übertragen. Die Übertragung erfolgt zu Abrechnungszwecken.

### **Identifizierung**

Arzneimittelhersteller müssen die PZN als bundeseinheitliches Arzneimittelkennzeichen maschinell erfassbar auf der äußeren

Umhüllung der Arzneimittel angeben. Die PZN erlaubt eine Identifizierung nach Handelsname, Hersteller, Darreichungsform, Wirkstärke und Packungsgröße des Arzneimittels.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass mittlerweile kraft einer Änderung der Apothekenbetriebsordnung aus dem Jahre 2004 generell, also nicht nur bei GKV-Rezepten, bei der Abgabe von Arzneimitteln durch Apotheken von diesen auf der Verschreibung die PZN anzugeben ist.

### **Vorschriften**

Zusätzlich kommen an dieser Stelle die *Beihilfavorschriften* ins Spiel. So ist in den Beihilfavorschriften des Bundes, die auch von anderen Beihilfeträgern in Bezug genommen werden, bestimmt, dass Arzneimittelverordnungen auf dem Rezept eine PZN aufweisen müssen, es sei denn, die Arzneimittel sind im Ausland gekauft worden.

*Aber: Für die Zahnarztpraxis ist die Verwendung von Privatrezeptvordrucken mit speziellem freiem Feld für die PZN nicht vorgeschrieben.*

Michael Pangratz,  
Justitiar der BLZK